

Fachtagung Dahlewitz 07.09.2007

# Die Grenzniederschrift des ÖbVermIng als Gerichtsgutachter

RA Dr. Holthausen, Köln

# Sachverhalt

- Festgestellte Grenze
- Streit der Nachbarn vor Zivilgericht, ob Zaun auf Grenze steht
- Gericht beauftragt ÖbVI mit Beurteilung der Grenzsituation
- ÖbVI: Zaun steht richtig
- ÖbVI erstellt Grenzniederschrift + benachrichtigt Parteien über Ergebnis schriftlich
- Klägerin erhebt Widerspruch + Klage

# Prüfung des Verwaltungsgerichts

- Gibt es **anfechtbaren Verwaltungsakt** des ÖbVI?
- Wenn ja: besteht für VA **Rechtsgrundlage?**

# Was ist VA im Ablauf des Vermessungsverfahrens?

- Grenzuntersuchung?
- Abmarkung?
- Grenzniederschrift?
- Grenzfeststellung an sich?
- Benachrichtigung des ÖbVI an die Beteiligten?

# Verwaltungsakt?

- **Grenzuntersuchung** = bloße Feststellung, wo sich bestimmte Punkte in der Örtlichkeit befinden
- Kein VA
- Auch mit Grenzniederschrift: kein VA

# Verwaltungsakt?

- **Abmarkung**  
= feststellender VA
- **Schriftliche Benachrichtigung über Abmarkung?**  
= kein VA

# Verwaltungsakt?

- Bei festgestellter Grenze und Unklarheit über Grenzverlauf: **ÖbVI überprüft vorhandenes Grenzzeichen + stellt zutreffende Lage fest**  
= Stehenlassen des Grenzzeichens + Mitteilung darüber ist **VA**

# Zurück zum Sachverhalt

- ÖbVI als Gerichtsgutachter erstellt Grenzniederschrift + trifft Aussage, dass Grenzzeichen richtig sind + Zaun richtig steht  
= VA

# Befugnis zum Erlass des VA?

- VA = hoheitliche Tätigkeit
- **Hoheitliche Tätigkeit** nur zulässig, wenn Fall des § 1 Abs. 2 Berufsordnung
- Hier: § 1 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2?
- Aber: hoheitliche Tätigkeit **nur auf Antrag**
- Auftrag des Gerichts = öffentlich-rechtliche Tätigkeit, aber keine hoheitliche Tätigkeit

# Funktion des Gerichtsgutachters

- Helfer des Gerichts
- Keine eigene Entscheidung des Gutachters
- Gericht entscheidet selbst, Gutachter liefert Tatsachengrundlage

# Ergebnis

- ÖbVI darf als Gerichtsgutachter nicht gegenüber den Parteien hoheitlich tätig werden
- ÖbVI darf daher nicht nach § 20 VermLiegG vorgehen + Grenzniederschrift (mit Benachrichtigung) erstellen

# Sachverhalt

- Nicht festgestellte Grenze
- Sonst gleicher Sachverhalt
- Ergebnis: wie vorher. ÖbVI darf nicht Entscheidung des Gerichts vorwegnehmen

# Ausnahme

- **Prozessparteien selbst beauftragen  
ÖbVI außerhalb des  
Gerichtsverfahrens mit Klärung der  
Grenzsituation**
- **Dann hoheitliche Tätigkeit nach § 1 Abs. 2  
BOÖbVI**

# Kontrollüberlegung

- Könnte ÖbVI als Gerichtsgutachter hoheitlich tätig werden, bestünde Gefahr einer späteren Entscheidung im verwaltungsrechtlichen Verfahren über VA des ÖbVI, die der (rechtskräftigen) Entscheidung im „Gutachten-Prozess“ entgegensteht

# Abrechnung der Gutachtentätigkeit

- Nur nach JVEG
- Ausnahme: Gericht bestätigt dem ÖbVI „Abrechnung nach Kostenordnung“